

BEGRÜNDUNG

zur Allgemeinverfügung des Landkreises Heilbronn zum Schutz vor hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) vom 10. Februar 2020

Stand: 10. Februar 2020

Auf dem Gebiet des Hohenlohekreises, Gemeinde Bretzfeld ist ein Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) aufgetreten. Gegenüber dem betroffenen Ausbruchsbestand wurden am 7. Februar 2020 Maßnahmen nach § 19 Geflügelpest-Verordnung (Schutzmaßnahmen für den Seuchenbestand) angeordnet. Ein Teilgebiet des Landkreises Heilbronn liegt in einem Radius von 3 Kilometern bzw. 10 Kilometern um den Bestand, in dem die Geflügelpest ausgebrochen ist.

Nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (TierGesAG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg ist das Landratsamt Heilbronn als untere Verwaltungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 TierGesAG auch örtlich zuständig.

Zu Nr. 1 der Verfügung:

Soweit die Geflügelpest – wie hier – bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt wurde, hat die zuständige Behörde den Ausbruch öffentlich bekannt zu machen (§ 18 Geflügelpest-Verordnung).

Zu Nr. 2 und Nr. 3 der Verfügung:

Die Anordnung der Festlegung des Sperrbezirks erfolgt auf Grundlage des § 21 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung. Hiernach legt die zuständige Behörde, soweit die Geflügelpest – wie hier – bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt wurde, ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Ebenso hat die zuständige Behörde ein Beobachtungsgebiet um den Sperrbezirk festzulegen (§ 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

Zu Nr. 4 der Verfügung:

Die zuständige Behörde kann die in Ziffer 4 dieser Verfügung beschriebenen Maßnahmen (sogenannte „Aufstallung“) anordnen, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Vorliegend bestehen Hinweise, dass die Infektion der im Ausbruchsbestand

gehaltenen Tiere mit hochpathogener aviärer Influenza durch Wildvogeleintrag zu Stande kam. Es steht daher zu befürchten, dass eine weitere Verschleppung des Virus durch Wildvögel erfolgt. Um die Ausbreitung zu verhindern, ist es erforderlich, dass gehaltenes Geflügel nicht mit Wildvögeln in Kontakt kommt. Einzig wirksame Maßnahme hierzu ist die Aufstallung.

Zu Nr. 5 der Verfügung:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen aus den Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses liegt vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zur Bekanntgabe in Form der Allgemeinverfügung:

Da mit der Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, würde eine Einzelbekanntmachung die Effizienz der tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen. Damit ist eine Einzelbekanntgabe unzulässig und es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Heilbronn, 10. Februar 2020

gez.

Dr. König